

# **SCHULZAHNPFLEGE – REGLEMENT**

## **DER GEMEINDE BÖSINGEN**

23.01.1997/A

Inhalt:

Kapitel	Thema	Art.	Seite
01	<b>Grundlagen</b>		3
02	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
	Geltungsbereich	1	3
	Zweck	2	3
03	<b>Aufgabenverteilung</b>		
	Kantonaler Schulzahnpflegedienst	3	4
	Schulzahnarzt	4	4
	Gemeinderat	5	4
	Schulkommission	6	4
	Schulleitung	7	5
	Gemeindeverwaltung Bösinggen	8	5
04	<b>Zahnuntersuchung</b>		
	Kontrollpflicht	9	5
	Termine	10	5
	Ablauf	11	5
	Kosten	12	5
	Rechnungstellung	13	6
	Beitrag der Gemeinde	14	6
05	<b>Zahnbehandlung</b>		
	Behandlungspflicht	15	6
	Termine	16	6
	Ablauf	17	7
	Kosten	18	7
	Rechnungstellung	19	7
	Beitrag der Gemeinde	20	7
06	<b>Beitrag der Gemeinde an die Kosten der Schulzahnpflege</b>		
	Bedingungen	21	8
	Beitragsberechnung	22	8
	Verrechnung	23	8
07	<b>Strafbestimmungen/Rechtsmittel</b>		
	Strafen	24	8
	Rechtsmittel	25	8
08	<b>Genehmigungen</b>		
	Gemeinderat		9
	Gemeindeversammlung		9
	Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion		9
09	<b>Inkrafttreten</b>		9

## **01 Grundlagen**

Die Gemeinde Bösinggen erlässt das vorliegende Schulzahnpflegereglement gestützt auf folgende Grundlagen:

Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden;

Gesetz vom 27.09.1990 über die Schulzahnpflege und Prophylaxe;

Ausführungsreglement vom 26.11.1991 zum Gesetz vom 27.09.1990 über die Schulzahnpflege und Prophylaxe;

Beschluss vom 17.08.1994 über den Tarif der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes;

Beschluss vom 17.08.1994 über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes.

## **02 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für:

- Kinder, die den Kindergarten der Gemeinde Bösinggen besuchen;
- Kinder, die die Primarschule der Gemeinde Bösinggen besuchen;
- Kinder aus der Gemeinde Bösinggen, die eine OS besuchen;
- Kinder die eine Kleinklasse oder eine öffentliche Sonderschule besuchen.

(Nachfolgend Schulkinder genannt)

### **Art. 2 Zweck**

Das vorliegende Reglement regelt folgende Bereiche:

- Zahnerhaltende Behandlungen einschliesslich Kontrollen;
- orthodontische Behandlungen;
- Verantwortlichkeiten;
- Kostenzuweisungen;
- Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Schulzahnpflege.

### **03 Aufgabenverteilung**

**Art. 3** Kantonaler Schulzahnpflegedienst des Kantons Freiburg:  
Der Schulzahnarzt meldet dem Schulzahnpflegedienst die nicht ausgeführten Behandlungen. Der Schulzahnpflegedienst beschliesst die notwendigen Massnahmen;

Bewahrt die, vom Schulzahnarzt geführten, persönlichen Kontrollbüchlein der Schulkinder auf.

**Art.4** Schulzahnarzt:  
Führt die jährliche Zahnuntersuchung der Schulkinder durch.  
Führt im Auftrag der Eltern die Zahnbehandlungen der Schulkinder aus.  
Überwacht die jährliche Zahnuntersuchung und die Zahnbehandlung der Schulkinder durch private Zahnärzte indem er aufgrund eines Zeugnisses eines privaten Zahnarztes feststellt, dass die Zahnkontrolle beim Schulkind vorgenommen wurde und/oder die Zahnbehandlung innert nützlicher Frist erfolgt;

Meldet dem Schulzahnpflegedienst die nicht ausgeführten Behandlungen;

Trägt die Resultate der Kontrollen, die notwendige Pflege und die vorgenommenen Behandlungen in das persönliche Kontrollbüchlein der Schulkinder ein;

Schulzahnarzt kann der Kantonale Schulzahnpflegedienst mit seiner mobilen Zahnklinik und einem anerkannten Schulzahnarzt sein;

Es kann auch ein privater, ortsansässiger Zahnarzt sein. Der private Zahnarzt muss im Besitz einer Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde sein.

**Art. 5** Gemeinderat:  
Organisiert die jährlichen Kontrollen und die zahnärztlichen Behandlungen. Er arbeitet mit dem Schulzahnpflegedienst gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Schulzahnpflege und Prophylaxe zusammen;

Entscheidet über Höhe und Auszahlung von Beiträgen der Gemeinde an die Kosten der Schulzahnpflege. Er legt dazu die Einschätzungstabelle, Anhang 1 des vorliegenden Reglementes, fest.

**Art. 6** Schulkommission:  
Überwacht die Organisation der Zahnuntersuchungen und der Zahnbehandlungen;  
Koordinationsstelle zwischen Schulzahnarzt und Schule.

**Art. 7** Schulleitung:  
Koordinationsstelle zwischen Schulzahnarzt und Lehrerschaft;  
Jährliche Verteilung der Einschätzungstabelle an die Schulkinder welche vom Schulzahnarzt kontrolliert und/oder behandelt werden.

**Art. 8** Gemeindeverwaltung Bösinggen:  
Zahlung der Rechnungen des Schulzahnarztes;  
Beitragsberechnungen;  
Verrechnung der Kosten an die Eltern;  
Inkasso der Rechnungen.

## **04 Zahnuntersuchung**

**Art. 9** Kontrollpflicht  
Die jährliche Zahnkontrolle der Schulkinder ist obligatorisch.

**Art. 10** Termine  
Die Zahnuntersuchung findet einmal p/Schuljahr statt.

Der Termin der Zahnuntersuchung wird durch den Kantonalen Schulzahnpflegedienst festgelegt.

Die Schulkinder werden genügend früh über die Kontrolle des Schulzahnarztes informiert, damit sie das Befreiungszeugnis ihres Zahnarztes liefern können.

**Art. 11** Ablauf  
Der Ablauf der Zahnuntersuchung durch den Schulzahnarzt wird von diesem festgelegt.

Schulkinder sind von der Zahnuntersuchung durch den Schulzahnarzt befreit wenn:

- ein max. 3 Monate altes Zeugnis eines privaten Zahnarztes vorliegt;
- dieses Zeugnis die erforderliche Zahnuntersuchung bestätigt.

Der Schulzahnarzt führt die administrative Kontrolle der Zahnuntersuchungen der Schulkinder und bestätigt dem Gemeinderat schriftlich, dass im entsprechenden Schuljahr bei allen Schulkindern die Zahnuntersuchung durchgeführt wurde.

**Art. 12** Kosten  
Die Kosten für die Zahnuntersuchung sind durch die Eltern zu bezahlen.  
Vorbehalten Art. 14, Beitrag der Gemeinde.

**Art. 13** Rechnungstellung  
Der Schulzahnarzt stellt der Gemeindeverwaltung Bösinggen Rechnung für die Kosten der Zahnuntersuchungen der Schulkinder, die von ihm untersucht wurden.

Die Rechnungstellung erfolgt nach Abschluss der jährlichen Zahnuntersuchungen aller Schulkinder.

Die Gemeindeverwaltung Bösinggen bezahlt die Rechnung des Schulzahnarztes.

Die Gemeindeverwaltung Bösinggen stellt den Eltern die Kosten der Zahnuntersuchung durch den Schulzahnarzt in Rechnung.

Die Gemeindeverwaltung Bösinggen macht das Inkasso der Rechnungen.

Von Eltern beauftragte, private Zahnärzte, stellen die Rechnung direkt den Eltern.

**Art. 14** Beitrag der Gemeinde  
Die Gemeinde gewährt Eltern von Schulkindern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, einen finanziellen Beitrag an die Kosten des Schulzahnarztes.

## **05 Zahnbehandlung**

**Art. 15** Behandlungspflicht  
Die Eltern der Schulkinder müssen die zahnerhaltenden Behandlungen, die der Schulzahnarzt für nötig erachtet, ausführen lassen. Sie wenden sich dafür entweder an den Schulzahnarzt oder an einen privaten Zahnarzt ihrer Wahl.

Orthodontische Behandlungen sind freiwillig.

**Art. 16** Termine  
Der Schulzahnarzt setzt die Frist für die Ausführung der Zahnbehandlungen fest.

**Art. 17**      Ablauf  
Die Zahnbehandlungen werden von den Eltern des Schulkindes in Auftrag gegeben.

Der Auftrag kann dem Schulzahnarzt oder einem privaten Zahnarzt erteilt werden.

Wird die Zahnbehandlung durch einen privaten Zahnarzt ausgeführt, muss die Zahnbehandlung durch diesen Zahnarzt schriftlich bestätigt werden. Diese Bestätigung ist durch die Eltern innerhalb der festgesetzten Behandlungsfrist dem Schulzahnarzt zuzustellen.

Erfolgt der Auftrag zur Zahnbehandlung an den Schulzahnarzt, wird die Zahnbehandlung durch diesen ausgeführt.

Der Schulzahnarzt führt die administrative Kontrolle der Zahnbehandlungen der Schulkinder und bestätigt dem Gemeinderat schriftlich, dass im entsprechenden Schuljahr bei allen Schulkindern die Zahnbehandlungen durchgeführt wurden.

**Art. 18**      Kosten  
Die Kosten für die Zahnbehandlung sind durch die Eltern zu bezahlen. Vorbehalten Art. 20, Beitrag der Gemeinde.

**Art. 19**      Rechnungstellung  
Der Schulzahnarzt stellt der Gemeindeverwaltung Bösinggen Rechnung für die Kosten der Zahnbehandlungen der Schulkinder, die von ihm ausgeführt wurden.

Die Rechnungstellung erfolgt nach Abschluss der jährlichen Zahnbehandlungen aller Schulkinder.

Die Gemeindeverwaltung Bösinggen bezahlt die Rechnung des Schulzahnarztes.

Die Gemeindeverwaltung Bösinggen stellt den Eltern die Kosten der Zahnbehandlung durch den Schulzahnarzt in Rechnung.

Die Gemeindeverwaltung Bösinggen macht das Inkasso der Rechnungen.

Von Eltern beauftragte, private Zahnärzte, stellen die Rechnung direkt den Eltern.

**Art. 20**      Beitrag der Gemeinde  
Die Gemeinde gewährt Eltern von Schulkindern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, einen finanziellen Beitrag an die Kosten des Schulzahnarztes.

## 06 Beitrag der Gemeinde an die Kosten der Schulzahnpflege

**Art. 21** Bedingungen  
Die Zahnkontrolle/Zahnbehandlung muss vom Schulzahnarzt ausgeführt und abgeschlossen werden.

Beiträge werden nur an Schulkinder bezahlt.

Der Rechnungsbetrag des Schulzahnarztes muss mehr als Fr. 80.-- p/Jahr und Familie betragen.

Bei einem Wegzug oder Zuzug eines Schulkindes während der Behandlung ist nur der Teil der Behandlungskosten in der Gemeinde Böisingen beitragsberechtigt, der in der Zeit entstanden ist, in der das Schulkind in Böisingen wohnhaft war.

**Art. 22** Beitragsberechnung  
Die Berechnung erfolgt gestützt auf folgende Grundlagen:  
– die letzte, vorliegende Steuereinschätzung der Eltern;  
    (Bei geschiedenen Eltern ist die Steuereinschätzung des Elternteiles massgebend, dem die Schulkinder zugesprochen wurden)  
– die Anzahl Schulkinder der Eltern;  
– die Einschätzungstabelle **Anhang 1 zum vorliegenden Reglement.**

**Art. 23** Verrechnung  
Der Gemeindebeitrag wird, vor der Rechnungsstellung an die Eltern, vom Rechnungsbetrag des Schulzahnarztes in Abzug gebracht.

## 07 Strafbestimmungen/Rechtsmittel

**Art. 24** Strafen  
Wer seine Pflichten nach Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 27.09.1990 über die Schulzahnpflege und Prophylaxe nicht erfüllt, wird vom Oberamt mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.  
Das Strafverfahren ist anwendbar.

**Art. 25** Rechtsmittel  
Die Rechtsmittel bei Entscheiden im Zusammenhang mit der Zahnuntersuchung und der Zahnbehandlung werden im Gesetz vom 27.09.1990 über die Schulzahnpflege und Prophylaxe geregelt.

Einsprachen gegen einen Beschluss des Gemeinderates über die Beiträge an die Zahnbehandlungskosten sind schriftlich und begründet, innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses an den Gemeinderat von Böisingen zu richten.

Der Entscheid des Gemeinderates über die Einsprache kann innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde an das Oberamt des Sensebezirks angefochten werden.

## 08 Genehmigungen

Beschlossen vom Gemeinderat Bösinggen

am 15.01.1997

Ammann Rolando Bevilacqua Gemeindeschreiber Beat Riedo

*R. Bevilacqua*



*[Signature]*

Verabschiedet von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen

am 23.01.1997

Ammann Rolando Bevilacqua Gemeindeschreiber Beat Riedo

*R. Bevilacqua*



*[Signature]*

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg

am 09.06.1997

Staatsrätin Ruth Lüthi

*R. Lüthi*

## 09 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg in Kraft.

Anhang 1 zum

# Schulzahnpflege – Reglement Einschätzungstabelle

(Der Index wird jährlich angepasst)

Index vom 30.04.1996 = 301.4 Punkte gegenüber dem 31.12.76

Anzahl Schulkinder	bis 30'295.--	30'296.-- 34'332.--	34'333.-- 37'650.--	37'651.-- 42'414.--	42'415.-- 46'452.--	46'453.-- 50'490.--	50'491.-- 54'528.--	54'529.-- 58'566.--	58'567.-- 62'610.--	62'611.-- 66'648.--	66'649.-- 70'686.--	70'687.-- 74'724.--
1		4	3	2	1							
2			4	3	2	1						
3				4	3	2	1					
4					4	3	2	1				
5						4	3	2	1			
6							4	3	2	1		
7								4	3	2	1	

**Grundlagen:**

- Einkommen: Steuerbares Einkommen
- Schulkinder: Rechnung Schulzahnarzt

Einschätzung Code 7.91  
Anzahl der kontrollierten/behandelten Schulkinder p/Famii

**Beiträge der Gemeinde: (Ab Fr. 80.-- Schulzahnarztkosten p/Jahr und Familie)**

- Graue Zone 00 % zu Lasten der Eltern
- Kategorie 4 20 % zu Lasten der Eltern
- Kategorie 3 40 % zu Lasten der Eltern
- Kategorie 2 60 % zu Lasten der Eltern
- Kategorie 1 80 % zu Lasten der Eltern
- Gestrichelte Zone 100 % zu Lasten der Eltern

**Maximale Beiträge der Gemeinde:**

- Untersuchung und Behandlung: Fr. 200.-- p/Jahr und Schulkind
- Orthodontische Behandlungen: Fr. 200.-- p/Jahr und Schulkind

Beschlossen vom Gemeinderat am 15.01.1997

Gemeindeamann  
Rolando Bevilacqua

Gemeindeschreiber  
Beat Riedo

